

**ED 180****Gaspreisbremse**

Aus den bisher bekannt gewordenen Hinweisen für die Gaspreisbremse ergibt sich, dass grundsätzlich nur zwischen Gas- und Fernwärmekunden („SLP-Kunden“) oder großen industriellen Verbrauchern (größer 1,5 Mio. kWh/a) die über eine geregelte Lastgangmessung (RLM) verfügen unterschieden werden soll.

Die Gas- und Wärmerpreisbremse soll für Haushalte und alle anderen Verbraucher bis auf RLM gemessene Industrie und Gaskraftwerke unmittelbar Anwendung finden. Gemeint sind damit SLP Kunden, deren Verbrauch für das Jahr geschätzt wird und worunter grundsätzlich auch Kommunen fallen können. Dies hätte zur Folge, dass derartige Kommunen wie Privatkunden behandelt werden. Mithin führt dies zu einer kostenfreien Dezember-Abschlagszahlung sowie eine Deckelung des Preises ab März 2023 auf 12 Cent/kWh für 80 Prozent des Verbrauchs, berechnet aufgrund des Abschlags von September 2022. Wenn die Kommune eine sog. RLM-Kunde ist werden sie wie ein Industriekunde behandelt. Dies heisst, dass ab Januar 7 Cent/kWh für 70 % des Verbrauchs zu zahlen sind. Auch wenn die Kommunen noch nicht explizit in diesem Papier als Verbrauchsgruppe genannt wurden, spricht für diese Einordnung, dass die Versorgungsunternehmen keinen Unterschied bei den SLP- und RLM Profilen nach den jeweiligen Verbrauchern machen. Insofern hat die Expertenkommission ihre Differenzierung lediglich nach den Kundenprofilen vorgenommen. Auch wenn sich aus den Unternehmerdaten entschlüsseln ließe, ob es sich um einen Industrie- oder kommunalen Kunden handelt, ist eine derartige Differenzierung in dem Arbeitspapier nicht vorgenommen worden.

Wir gehen daher davon aus, dass das Instrument der Gas- und Fernwärmebremse für alle kommunalen Verbrauchsstellungen Anwendung finden wird. Da die kommunalen Einrichtungen jedoch in dem Arbeitspapier nicht ausdrücklich benannt wurden, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund Bundesminister Dr. Robert Habeck angeschrieben und um eine Klarstellung der Anwendbarkeit der Gasbremse auf kommunale Verbrauchsstellen gebeten.

Dieses Schreiben fügen wir in der Anlage zu dieser Eildienstmitteilung bei.

Anlage

**Abteilung 2.2 – MG****Nr. – ED 180 vom 26.10.2022**



**Dr. Gerd Landsberg**  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Bundesminister  
**Dr. Robert Habeck**  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Vorab per E-Mail: [carmen.hamburger@bmwk.bund.de](mailto:carmen.hamburger@bmwk.bund.de)

Marienstraße 6  
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-223  
Telefax: 030-77307-222

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

Berlin, 19.10.2022

## **Zwischenbericht der ExpterInnen-Kommission Gas und Wärme: Anwendbarkeit der Entlastungen auf Kommunen**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die von der Bundesregierung eingesetzte „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ hat in ihrem Zwischenbericht Maßnahmen zur Entlastung der Haushalte und Unternehmen vorgelegt. Dies begrüßen wir, da das vorgestellte 2-Stufen-Modell wirksame und schnelle Entlastungen von Haushalten und Unternehmen im Bereich von Gas und Fernwärme verspricht.

Bei unseren Mitgliedsverbänden und den Kommunen hat der Zwischenbericht allerdings die Frage aufgeworfen, ob kommunale Verbrauchsstellen generell von den Entlastungen umfasst sind. Anders als bestimmte Verbrauchsgruppen – wie z. B. Haushalte, Unternehmen und industrielle Verbraucher – wurden die Kommunen bei den Vorschlägen für eine Gas- und Wärmepreisbremse nicht explizit benannt. Dabei sind kommunale Einrichtungen wie Kitas, Verwaltungsgebäude, Kultur- und Sportstätten ebenso von den zum Teil erheblichen Preissteigerungen betroffen. Dies stellt für die Kommunen zusätzlich zu den derzeitigen Herausforderungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Im Interesse handlungsfähiger Kommunen und einer funktionierenden kommunalen Daseinsvorsorge müssen die Entlastungen daher auch für kommunale Verbrauchsstellen gelten.

Im Zwischenbericht der Kommission ist dies grundsätzlich angelegt. Dort sind Preisbremsen sowohl für Kunden mit Standardlastprofil (SLP) und Großverbraucher (RLM-Kunden) vorgesehen. Ein Ausschluss bestimmter Gas- und Wärmeverbraucher, die sich hinter diesen Profilen verbergen, wird dagegen nicht vorgenommen. Aus diesem Grund gehen wir davon aus, dass kommunale Verbrauchsstellen unter die Entlastungen für die SLP- bzw. RLM-Kunden fallen und dass neben den im Bericht bereits explizit genannten Verbrauchsgruppen wie Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen beispielsweise auch Vereine, die Tafeln, Tierheime, Bäder und Zoos den Entlastungsmaßnahmen zuzuordnen sind.

Wir halten die rasche Klarstellung bzw. Präzisierung, dass kommunale Verbrauchsstellen umfasst sind, als politisches Signal sehr wichtig. Damit wird deutlich, dass der Bund mit seinen Entlastungen bei den Energiepreisen diejenigen Einrichtungen schützt, die in Krisenzeiten für ein funktionierendes Gemeinwesen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt unerlässlich sind.

Wir erkennen dabei zugleich an, dass der Bund dadurch erhebliche zusätzliche Belastungen auf sich nimmt.

Ausdrücklich möchten wir Ihnen versichern, dass die Städte und Gemeinden den Bund im Rahmen der nun folgenden Maßnahmen zur Umsetzung der Entlastungen unterstützen. Die Finanzierung der Gaspreis- und Wärmepreisbremse über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds und die entsprechende Finanzierung einer Strompreisbremse durch die Abschöpfung von Übergewinnen ist aus unserer Sicht der richtige Weg.

Wir begrüßen die vorgesehenen Entlastungen auch deshalb, weil sie ein wichtiger Baustein zum Schutz der Stadtwerke vor Zahlungsausfällen bei den Kunden sind. Angesichts der derzeitigen Verwerfungen am Energiemarkt halten wir allerdings weiterhin einen Rettungsschirm des Bundes für Stadtwerke im Falle einer existenziellen Schieflage für erforderlich.

Damit die von uns erbetene Klarstellung bereits in die Beratungen des Endberichts der ExpertInnen-Kommission einfließen kann, haben wir uns erlaubt, dieses Schreiben den Co-Vorsitzenden der Kommission Prof. Dr. Veronika Grimm, Prof. Dr.-Ing. Siegfried Russwurm und Michael Vassiliadis zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerd Landsberg